

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Dr. Hans-Peter Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Thomas Oppermann, Joachim Stünker, Fritz Rudolf Körper, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12412 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Dr. Hans-Peter Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Thomas Oppermann, Joachim Stünker, Fritz Rudolf Körper, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/12411 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/1163 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes**

- 4. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 16/12189 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts**

- 5. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Norman Paech, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
– Drucksache 16/12374 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Kontrollgremiumsgesetzes**

- 6. zu dem Antrag der Abgeordneten Bodo Ramelow, Ulla Jelpke, Hüseyin-Kenan Aydin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
– Drucksache 16/5455 –

**Überwachung von Abgeordneten durch den Verfassungsschutz beenden**

#### **A. Problem**

Die Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz – BfV –, Militärischer Abschirmdienst – MAD – und Bundesnachrichtendienst – BND) leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei ist in einer parlamentarischen, rechtsstaatlichen Demokratie die Einrichtung besonderer Kontrollmechanismen für die Arbeit der Nachrichtendienste wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen können, unabdingbar.

Ziel der Grundgesetzänderung sind die Stärkung und verfahrensmäßige Absicherung des parlamentarischen Rechts auf Kontrolle der Bundesregierung hinsichtlich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes durch die ausdrückliche Verankerung des Parlamentarischen Kontrollgremiums in der Verfassung.

Die besonderen Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden durch die zeitgleich eingebrachte konstitutive Neufassung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes auf Drucksache 16/12411 – Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG) – noch einmal erweitert. Ziel ist es, die parlamentarischen Rechte zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes behutsam und systemkonform zu stärken.

Mit der Grundgesetzergänzung und der Neufassung des Kontrollgremiumsgesetzes sollen der herausragenden Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle, vor allem auch zur Wahrung der Freiheitsrechte der Bürger, nachhaltig Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch Rücksicht auf die Bedürfnisse und Besonderheiten der nachrichtendienstlichen Tätigkeit genommen werden.

## **B. Lösung**

Verankerung des Parlamentarischen Kontrollgremiums in der Verfassung durch Einfügung eines neuen Artikels 45d in das Grundgesetz.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12411 erweitert die materiellen Informationsbefugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums, betont deren Durchsetzbarkeit, dehnt die Bewertungsmöglichkeiten des Gremiums moderat aus, verbessert die Arbeitsfähigkeit und Kontinuität der Arbeit des Gremiums und stellt die Möglichkeit des Rechtsschutzes klar. Zudem wird eine valide datenschutzrechtliche Grundlage für die Vermittlung von Informationen an das Gremium geschaffen. Der Geheimnisschutz bleibt vollständig – wie bisher – gewahrt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Kohärenz des Gesetzestextes ist eine Neustrukturierung des PKGrG sinnvoll. Deshalb soll die Novellierung in der Form eines Ablösungsgesetzes durch Schaffung eines neuen Stammgesetzes als konstitutive Neufassung erfolgen.

Zu Nummer 1 (Drucksache 16/12412)

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Nummer 2 (Drucksache 16/12411)

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Nummer 3 (Drucksache 16/1163)

**Einvernehmliche Erledigterklärung**

Zu Nummer 4 (Drucksache 16/12189)

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

Zu Nummer 5 (Drucksache 16/12374)

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Nummer 6 (Drucksache 16/5455)

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**C. Alternativen**

Einrichtung des Amtes eines Geheimdienstbeauftragten.

**D. Kosten**

Die effektiveren Kontrollmöglichkeiten des Gremiums können zu geringfügig höherem administrativen Aufwand auf Seiten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste führen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12412 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

In Artikel 1 wird der Einleitungssatz wie folgt gefasst:

„Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2009 (BGBl. I S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“;

2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12411 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „auf dessen Wunsch“ gestrichen.

- c) Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eingaben sind zugleich an die Leitung des betroffenen Dienstes zu richten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Bundesregierung mit Zustimmung des Kontrollgremiums zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

- e) § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des Kontrollgremiums. Das Gremium kann im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- f) § 14 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung auf Antrag der Bundesregierung oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums.“

2. Es wird ein neuer Artikel 2 eingefügt:

### „Artikel 2

#### Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

In § 66a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt bei Anträgen gemäß § 14 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes in Verbindung mit § 63.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
  4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4;
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1163 für erledigt zu erklären,
  4. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12189 abzulehnen,
  5. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12374 abzulehnen,
  6. den Antrag auf Drucksache 16/5455 abzulehnen.

Berlin, den 27. Mai 2009

**Der Innenausschuss**

**Sebastian Edathy**  
Vorsitzender

**Dr. Hans-Peter Uhl**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, Michael Hartmann (Wackernheim), Dr. Max Stadler, Wolfgang Neskovic und Wolfgang Wieland

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 16/12412, 16/12411, 16/12189** und **16/12374** wurden in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. März 2009 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Zusätzlich wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12411 an den Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1163** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 16/5455** wurde in der 105. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2007 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1 (Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12412)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP anzunehmen.

Zu Nummer 2 (Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12411)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 90. Sitzung am 27. Mai 2009 nicht votiert.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP empfohlen.

Zu Nummer 3 (Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1163)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Zu Nummer 4 (Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12189)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 5 (Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12374)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 107. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 6 (Antrag auf Drucksache 16/5455)

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 53. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 144. Sitzung am 27. Mai 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 91. Sitzung am 22. April 2009 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 97. Sitzung am 25. Mai 2009 durchgeführt.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12412, 16/12411, 16/1163, 16/12189, 16/12374 sowie den Antrag auf Drucksache 16/5455 in seiner 98. Sitzung am 27. Mai 2009 abschließend beraten.

- a) Als Ergebnis der Beratungen wurde empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12412 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)627 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)627 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 16(4)628 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(4)628 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*„Nach Artikel 45c wird folgender Artikel 45d eingefügt:*

*„Artikel 45d*

*(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.*

*(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“*

*Begründung*

*Das Handeln der Nachrichtendienste bedarf einer fortlaufenden parlamentarischen Kontrolle. Diese Kontrolle muss wirksam sein. Es ist daher gerechtfertigt, der Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes Verfassungsrang einzuräumen.*

*Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, dem parlamentarischen Kontrollorgan nicht den Rechtsstatus eines Bundestagsausschusses zu geben. Die Verwendung des Begriffes „Gremium“ im Verfassungstext führt dazu, dass die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) keine Anwendung finden. Damit ist das Kontrollorgan beispielsweise nicht anteilig nach der Stärke der Fraktionen zu besetzen, wie dies die §§ 57, 12 GOBT bestimmen. Vielmehr soll der Bundestag auch weiterhin zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte wählen und die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmen (vgl. § 2 in Bundestagsdrucksache 16/12412). Damit hat es die Regierungsmehrheit in der Hand, nur ihr politisch genehme Abgeordnete in das Kontrollgremium zu entsenden. Missliebige Angehörige der Opposition können von der Kontrolltätigkeit ausgeschlossen werden. Damit droht das Konzept der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive zur Farce zu werden. Im heutigen parlamentarischen Regierungssystem überwacht schließlich „in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition – und damit in der Regel von einer Minderheit – wahrgenommen“ (BVerfGE 49, 70 (86)).*



- b) Der Ausschuss empfahl, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12411 in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)624 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(4)624 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

- c) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1163 wurde einvernehmlich für erledigt erklärt.

Der Ausschuss empfahl, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12189 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abzulehnen.

Der Ausschuss empfahl, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12374 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Den Antrag auf Drucksache 16/5455 empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

## II. Zur Begründung

1. Zur Begründung der angenommenen Gesetzentwürfe allgemein wird auf die Drucksachen 16/12412 und 16/12411 hingewiesen.

- a) Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)624 vorgenommenen Änderungen des Gesetzentwurfs auf Bundestagsdrucksache 16/12411 tragen den Ergebnissen der Sachverständigenanhörung in seiner 97. Sitzung vom 25. Mai 2009 Rechnung. Zudem werden Anregungen der Bundesregierung und des Bundesverfassungsgerichts aufgenommen. Im Einzelnen:

### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a (Artikel 1, bisheriger § 1 Absatz 2)

Die Streichung ist eine Konsequenz aus der Sachverständigenanhörung vom 25. Mai 2009.

#### Zu Buchstabe b (Artikel 1, § 6 Absatz 2 Satz 2)

Mit der Streichung wird klargestellt, dass die Bundesregierung in jedem Fall gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium substantiiert begründen muss, warum sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung des Gremiums im Einzelfall nicht nachkommt.

#### Zu Buchstabe c (Artikel 1, § 8 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Regelung, dass Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zugleich auch an die Leitung des jeweils betroffenen Dienstes zu richten sind, soll sichergestellt werden, dass die Leitung der Dienste zeitnah über den Gegenstand der Eingabe unterrichtet ist und gegenüber dem Gremium unmittelbar eine Stellungnahme zum Inhalt der Eingabe abgeben kann.

#### Zu Buchstabe d (Artikel 1, § 11 Absatz 1)

Durch die Änderung wird die fachliche Zuarbeit für die Abgeordneten auf Mitarbeiter der Fraktionen beschränkt. Damit sind die Abgeordnetenmitarbeiter ausdrücklich nicht zugelassen. Hierdurch wird Sicherheitsbedenken Rechnung getragen.

#### Zu Buchstabe e (Artikel 1, § 11 Absatz 2)

Im Hinblick darauf, dass es bei umfangreichen und komplexen Sachverhalten sinnvoll und notwendig sein kann, auf die Aktenkenntnis der Mitarbeiter rekurrieren zu können, schafft die Ergänzung die Möglichkeit, in Einzelfällen und bei genau zu bestimmenden Sitzungen, Mitarbeiter der Fraktionen zu den Sitzungen des Gremiums zuzulassen.

#### Zu Buchstabe f (Artikel 1, § 14)

Die Änderung stellt klar, dass der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht nach § 14 ausschließlich für Streitigkeiten zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung eröffnet sein soll. Nicht umfasst sein sollen Streitigkeiten innerhalb des Gremiums. Sonstige Rechte bleiben unberührt.

#### Zu Nummer 2 (Artikel 2, § 66a BVerfGG)

Das Streitverfahren gemäß § 14 PKGrG ist als Organstreit zwischen dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der Bundesregierung zu qualifizieren. Mit der Hinzufügung des neuen Satzes 2 in § 66a BVerfGG wird die notwendige Geheimhaltung auch im gerichtlichen Verfahren gewährleistet.

- b) Im Übrigen legen die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der FDP besonderen Wert darauf, ausdrücklich klarzustellen, dass die Bewertungen nach § 10 Absatz 2 des Kontrollgremiumsgesetzes selbstverständlich nicht der Genehmigung durch das Gremium bedürfen.
2. Die **Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP** weisen auf die effektiveren Möglichkeiten der Kontrolle und die Stärkung der Kompetenzen, die sich durch ihre ergänzenden Gesetzentwürfe ergeben. Akteneinsichtsrecht und Zutrittsrecht zu sämtlichen Dienststellen seien nunmehr normiert. Die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung hätten zu weiteren Verbesserungen geführt. Dies gelte für die Mitarbeiterregelung als auch für die Neufassung des § 14 zur gerichtlichen Zuständigkeit. Der ursprünglich vorgesehene § 1 Absatz 2 sei gestrichen worden, um andere parlamentarische Gremien in ihrer Ressortkontrolle

nicht einzuschränken. Auch sei in diesem Zusammenhang auf das Trennungsgebot hinzuweisen. Letztendlich werden wohl austarierte gesetzliche Regelungen zu einer effizienteren Kontrolle vorgeschlagen, die auch den erforderlichen Schutzbedürfnissen Rechnung tragen. Nachrichtendienste seien zur Aufgabenerfüllung unweigerlich auf den Informationsaustausch angewiesen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hätte einer Grundgesetzänderung zugestimmt, wenn entsprechend ihrem Änderungsantrag das Kontrollorgan als Ausschuss ausgewiesen wäre, damit auf jeden Fall die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Anwendung zu finden hätten. Den einfachgesetzlichen Entwurf lehne man ab, da substanzielle Kontrollrechte an die Mehrheit gebunden seien, bei § 6 keine Fortschritte erzielt werden und dem Grunddilemma, dass die Bundesregierung selbst über ihre Berichterstattung bestimme, nicht begegnet werde, wie dies zum Beispiel durch gesetzlich geregelte „vertypete Sachverhalte“ möglich wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verweist auf ihren umfassend begründeten Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/12189. Sie spricht sich gegen eine Grundgesetzänderung aus. Die Heraufstufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums werde in der Tendenz zu einer Schwächung der parlamentarischen Ressortkontrolle der anderen Ausschüsse führen. Darüber hinaus sei für eine Sicherstellung einer zeitnahen Unterrichtung des Gremiums durch die Bundesregierung über besondere Vorgänge bei den Diensten eine Kriterienbenennung vorzunehmen und die Verletzungen dieser Unterrichtungspflicht zu sanktionieren. Im Übrigen sei nicht einzusehen, warum die Fraktionsvorsitzenden nicht informiert werden dürften.

Berlin, den 27. Mai 2009

**Dr. Hans-Peter Uhl**  
Berichterstatter

**Michael Hartmann (Wackernheim)**  
Berichterstatter

**Dr. Max Stadler**  
Berichterstatter

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Wolfgang Wieland**  
Berichterstatter



